

STATUTEN

des Vereins

**„Ehemaligenverein
Jungwacht Blauring Wädi/Au“**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ehemaligenverein Jungwacht Blauring Wädi/Au“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist primär dazu da, den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht Blauring Wädi/Au zu fördern und ein Netzwerk zu unterhalten. Ebenfalls soll der aktive Verein Jungwacht Blauring Wädi/Au bei Bedarf und nach Möglichkeit unterstützt werden.

Es können auch Projekte von Kantonen, Regionen oder anderen Scharen unterstützt werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein Rechtsgeschäfte tätigen.

Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- A: Generalversammlung
- B: Vorstand
- C: RechnungsrevisorInnen

Art. 4 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Generalversammlung, welche einmal jährlich stattfindet.

Der/die PräsidentIn, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innert einem Monat ein.

Aufgaben

Die GV hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse zu fassen:

- a. Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (auf Antrag des Vorstands)
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Konstituierung sowie RechnungsrevisorInnen
- e. Statutenänderungen
- f. Auflösung des Vereins
- g. Projekte beschliessen und durchführen
- h. Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- i. Anträge der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand, oder Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand, können Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr KandidatInnen als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sind 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit des Vorstands notwendig.

An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches an alle Mitglieder versandt wird. Die Protokolle können bei Bedarf beim/bei der AktuarIn zur Einsichtnahme angefordert werden.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn/Kommunikationsverantwortliche/r
- KassiererIn
- AktuarIn
- EventkoordinatorIn

Amtsduer

Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder betragt ordentlicherweise ein Jahr.

Wiederwahlen sind moglich.

Rucktritte sind spatestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode (anstehende GV) dem/der PrasidentIn bekannt zu geben.

Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschafte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der GV
- Ausfuhren der Beschlusse der GV, sofern niemand anders damit beauftragt wurde
- Informieren der Generalversammlung uber anderungen im Mitgliederbestand und Fuhren des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Vertretung nach Aussen und gegenuber Jungwacht Blauring.

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt fur den Verein. Sie sind ermachtigt, samtliche Rechtsgeschafte zu tatigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der PrasidentIn oder auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfahig bei Anwesenheit von mehr als der Halfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefuhrt. Die Protokolle liegen beim/bei der AktuarIn zur Einsichtnahme auf.

Kommissionen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte notigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen fuhrt ein Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied.

KassiererIn

Der/die KassiererIn führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch den/die RechnungsrevisorIn).

Der/die KassiererIn ist im Rahmen von Art. 8.3 ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten.

Art. 7 RechnungsrevisorIn

Die Generalversammlung wählt eine/n RechnungsrevisorIn, welche/r die Buchführung und die Aktivitäten des Vorstands prüft. Er/Sie erhält die Sitzungsprotokolle des Vorstands. Der/Die RevisorIn wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 8 Mittel

Art. 8.1 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, über Erträge aus Aktivitäten und über Spenden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8.2 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf den Betrag von Fr. 10'000.- nicht überschreiten. Falls doch, sind Massnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu treffen.

Art. 8.3 Ausgaben

Ausgaben, die mehr als CHF 500.- betragen, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 9 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ehemals als LeiterIn in Jungwacht Blauring Wädi/Au tätig oder dem Verein in besonderer Weise verbunden war.

Anmeldungen sind an den/die AktuarIn zu richten. Über eine definitive Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 10 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf den Zeitpunkt der GV hin möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den/die AktuarIn gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand stellt zuhanden der GV einen Ausschlussantrag, über den die GV abschliessend entscheidet.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt. Sie werden nach zweimaliger Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 12 Unterschrift

Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Jungwacht Blauring Wädi/Au.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. November 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wädenswil, 03.11.2011

Der/die PräsidentIn
R. Fröbel

Der/die VizepräsidentIn
Ch. Winkler

Der/die KassiererIn
S. Gilliand

Der/die AktuarIn
E. Boos

Der/die EventkoordinatorIn
A. Gut